

Fachdienst 2 - Finanzen	Sitzungsteil
Az.:	öffentlich

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis:
Haupt- und Finanzausschuss	22.11.2016	Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
Rat der Stadt Bedburg	06.12.2016	

Betreff:

Vorberatung der Kalkulation über die Abfallbeseitigungsgebühren für das Haushaltsjahr 2017

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg, die vorgelegte Kalkulation über die Abfallbeseitigungsgebühren für das Haushaltsjahr 2017 zu beschließen.

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 1 KAG sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Im Übrigen können Gebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und bei Benutzungsgebühren in der Regel decken.

Kosten im Sinne des § 6 Abs. 1 KAG sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.

Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage (Wirklichkeitsmaßstab) zu bemessen. Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf.

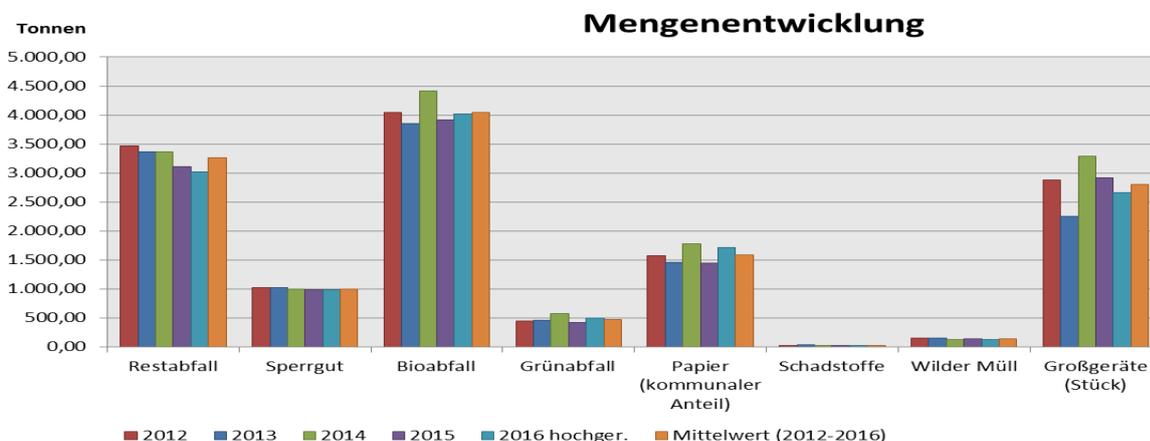
Hiermit bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass er für das Gebührenrecht die vom Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht aus dem Wesen der Gebühr und aus verfassungsrechtlichen Normen abgeleitete Äquivalenz (Verhältnismäßigkeit) zwischen Gebühr und Gegenleistung fordert.

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein- Westfalen sieht vor, dass Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen sind; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Für die Durchführung der Abfallbeseitigung bedient sich die Stadt Bedburg Dritter.

Die Kosten, die der Gebührenkalkulation zugrunde liegen, werden insbesondere durch die Abfallmenge und die vertraglich vereinbarten Preise (Unternehmerentschädigung) sowie die vom Rhein-Erft-Kreis festgesetzten Gebühren für die Entsorgung/Verbrennung bestimmt.

Da die Abfallmenge ein wesentlicher Faktor der Abfallbeseitigungsgebühren ist, wird die Entwicklung der Abfallfraktionen nachstehend dargestellt.



Bei allen Abfallarten wird hinsichtlich der Abfallmengen mit den Durchschnittswerten der letzten 5 Jahre kalkuliert:

- Restabfall 3.270 t
- Sperrgut 1.000 t
- Bioabfall 4.050 t
- Grünabfall 480 t
- Papier 1.590 t
- Schadstoffe 28 t
- Wilder Müll 140 t
- Großgeräte 2.800 Stück

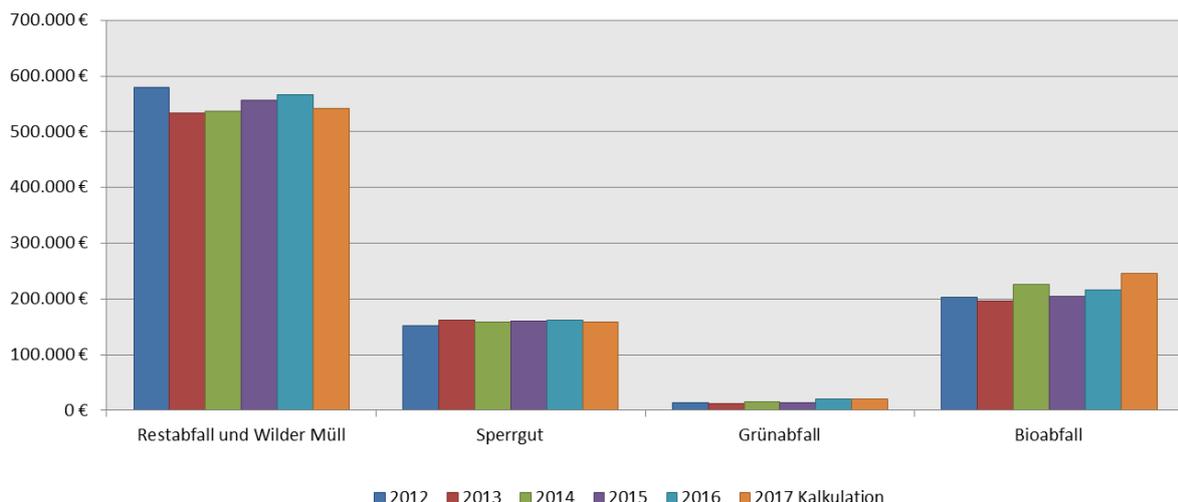
Folgende Gebühren sind lt. Mitteilung des **Rhein-Erft-Kreises** für die Entsorgung der Abfälle je Tonne für das Jahr 2017 zu zahlen:

- Entsorgung der Restabfälle und von Sperrgut 158,85 € (158,63 € in 2016)
- Entsorgung der Grünabfälle 42,20 € (41,98 € in 2016)
- Entsorgung der Bioabfälle 60,72 € (53,28 € in 2016)

Der Anstieg der Gebühr für die Entsorgung der Bioabfälle resultiert lt. Auskunft des Rhein-Erft-Kreises aus einer vertraglichen Preisanpassung.

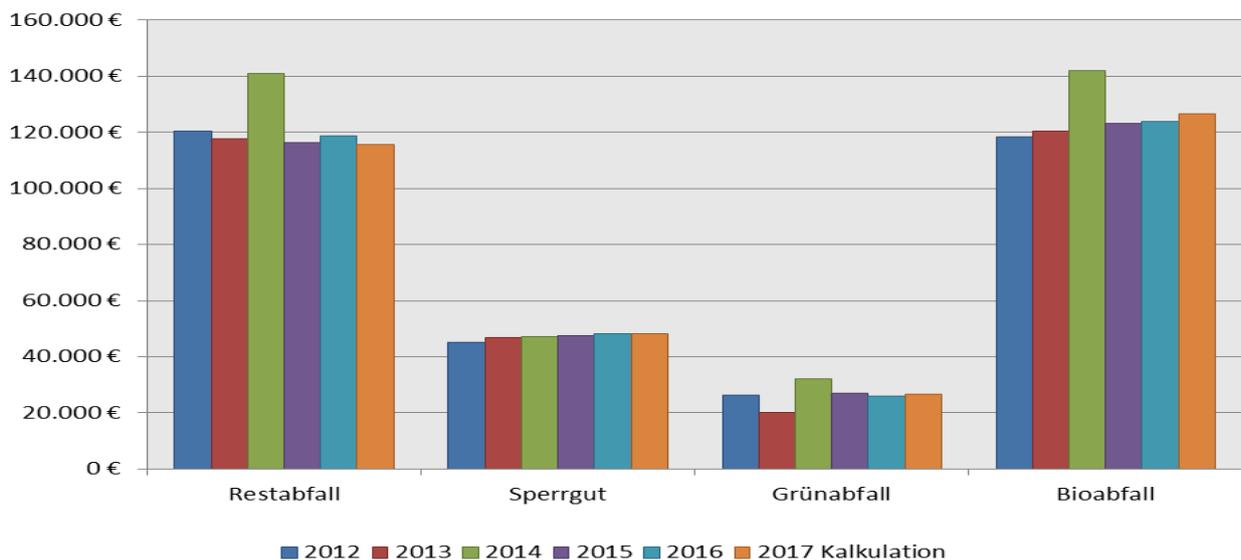
Die gesamt zu zahlende Abfallgebühr an den Rhein-Erft-Kreis beträgt lt. vorliegender Kalkulation 966.710 € und liegt damit nur geringfügig höher als die der Kalkulation des Vorjahres (=964.030 €).

Entwicklung der an den Rhein-Erft-Kreis zu zahlenden Gebühren



Im Jahr 2017 sind voraussichtlich **Unternehmerentschädigungen** für das Sammeln und Abfahren der Abfälle in Höhe von 403.1200 € zu zahlen. In der Gebührenbedarfsberechnung 2016 waren es 401.520 €.

Entwicklung der Unternehmerentschädigungen



Ermittlung der Entleerungshäufigkeit sowie des Jahresliteraufkommens

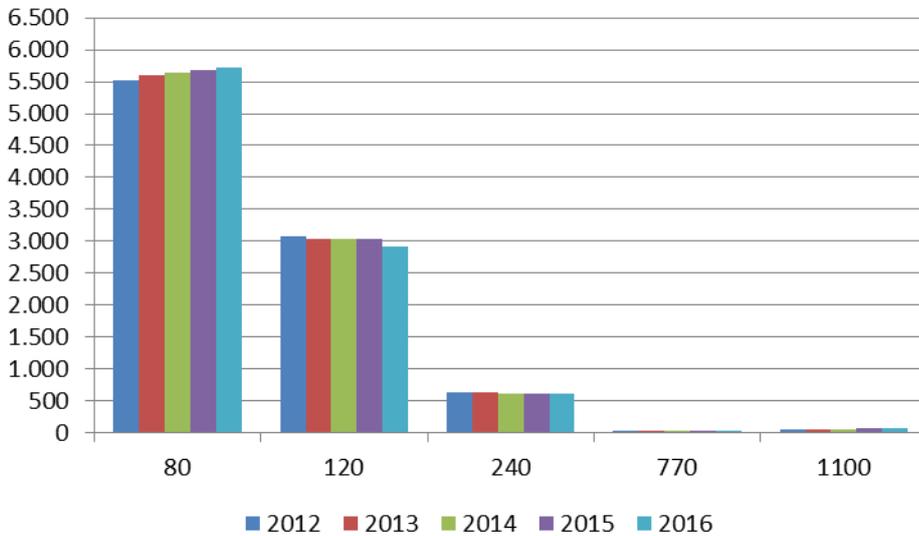
	Restmüllgefäßgröße in l					
	80	120	240	770	1.100	70
Behälterbestand	5.727	2.908	608	31	79	400
Entleerungen je Gefäßart	86.820	51.614	11.908	701	2.615	400
Durchschnitt	15	18	20	23	33	1
Jahresliteraufkommen	6.945.600	6.193.680	2.857.920	539.770	2.876.500	28.000
	19.441.470,00					
	<i>Kalkulation 2016: 17.436.880,00</i>					
Summe Pflichtentleerungen	12	12	12	12	12	1

Der Betriebsabrechnungsbogen, der die einzelnen Kostenstellen und Kostenarten ausweist, ist als Anlage beigefügt.

Bezogen auf die Gesamtliterzahl von 19.441.470 l und die ansatzfähigen Gesamtkosten von 1.521.435 € ergibt sich ein Betrag je Volumenliter in Höhe von 0,0783 €.

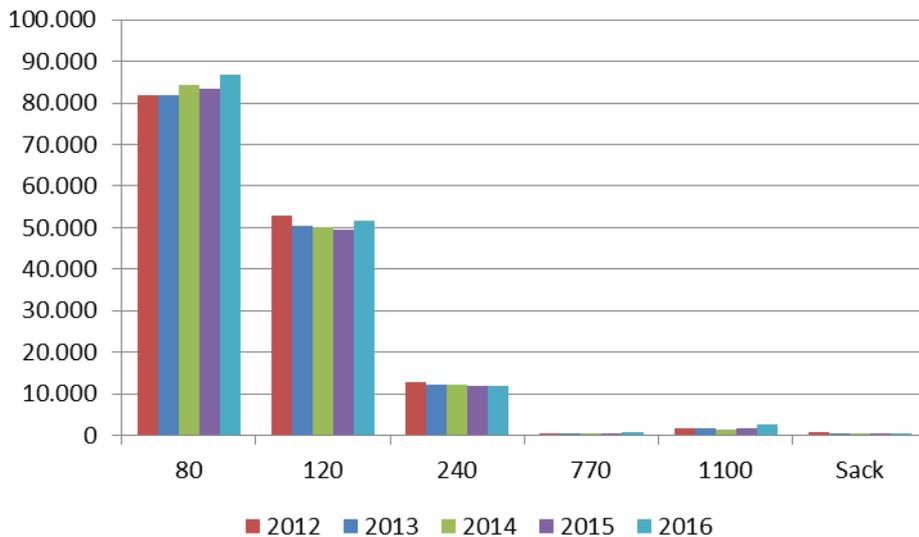
Die Entwicklung der letzten Jahre stellt sich wie folgt dar:

Entwicklung des Behälterbestands



Der Behälterbestand sinkt bei den 120- und 240-Liter-Gefäßen. Demgegenüber steigen die Behälterzahlen bei den übrigen Gefäßarten an. Insgesamt sinkt der Behälterbestand gegenüber dem Vorjahr leicht.

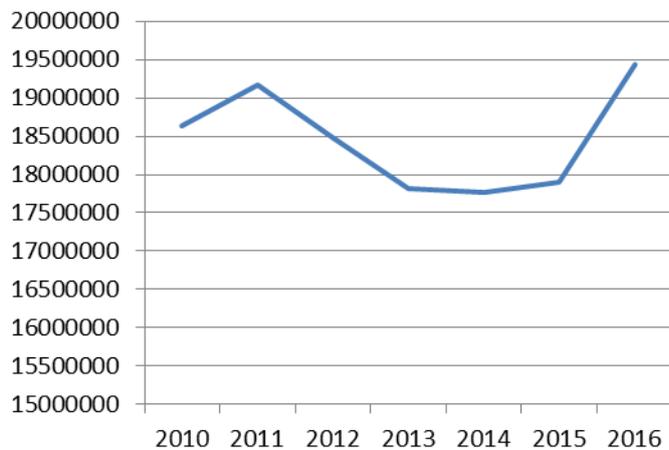
Entwicklung der Entleerungen je Abfallgefäß



Die tatsächlichen Entleerungen steigen bei allen Gefäßarten an.

Aufgrund der steigenden Entleerungshäufigkeit steigt das Gesamtlitervolumen ebenfalls an.

Litervolumen



Ebenfalls ein steigender Trend ist bei den veranlagten nicht in Anspruch genommenen „Pflichtentleerungen“ erkennbar, wodurch sich das Litervolumen weiterhin erhöht.

Das steigende Litervolumen hat gebührenmindernde Wirkung.

Aufgrund des errechneten Kostenaufwands je Volumenliter sowie der durchschnittlichen Entleerungen, die als Vorausleistungen in 2017 zu zahlen sind, ergeben sich folgende Gebührensätze:

	Restabfallgefäßgröße in l					
	80	120	240	770	1100	70
Gebühr je Entleerung	6,26 €	9,40 €	18,79 €	60,29 €	86,13 €	5,48 €
Gebühr bei Pflichtleerungen	75,12 €	112,80 €	225,48 €	723,48 €	1.033,56 €	
Durchschnittliche Entleerungshäufigkeit	15	18	19	23	33	1
Vorausleistungen (durchschnittliche Entleerungshäufigkeit)	93,90 €	169,20 €	357,01 €	1.386,67 €	2.842,29 €	5,48 €
Gebühr je Entleerung 2016	6,98 €	10,46 €	20,93 €	67,14 €	95,92 €	6,10 €
Gebühr bei Pflichtleerungen 2016	83,76 €	125,52 €	251,16 €	805,68 €	1.151,04 €	
Durchschnittliche Entleerungshäufigkeit 2016	14	16	18	22	29	1
Vorausleistungen (durchschnittliche Entleerungshäufigkeit) 2016	97,72 €	156,90 €	376,74 €	1.409,94 €	2.781,68 €	6,10 €
Differenz Vorausleistungen 2017 zu 2016	-3,82 €	12,30 €	-19,73 €	-23,27 €	60,61 €	
Gebührenaufkommen (Vorausleistungen)	537.765 €	492.034 €	217.062 €	42.987 €	224.541 €	2.192 €
	1.516.581 €					
Kostendeckungsgrad	99,68%					

Die Gebührensätze sinken durchschnittlich um 10,22%.

Die Vorauszahlungen sinken allerdings aufgrund der mehr oder minder stark steigenden Entleerungshäufigkeit nur bei den 80-l- und 240-l-Gefäßen. Bei den übrigen Gefäßarten steigen die Vorauszahlungen an:

- 80-l-Gefäß - 3,91%
- 120-l-Gefäß + 7,84%
- 240-l-Gefäß - 5,24%
- 770-l-Gefäß - 1,65%
- 1100-l-Gefäß + 2,18%

Die Gebührensenkung hat insbesondere folgende Gründe:

- Nur leichter Anstieg der Kosten um rd. 1.000 € (+ 0,06%)
- Starker Anstieg des Litervolumen von 2 Mio. Liter (+ 10,3%)

Durch die Erhebung der Pflichtentleerungen wird rd. 1 Mio. € (66%) der Kosten der Abfallbeseitigung abgedeckt. Die mit der einheitlichen Abfallgebühr quersubventionierten Abfallfraktionen verursachen Nettokosten in Höhe von rd. 850 T€, so dass eine Erhebung von 12 Pflichtentleerungen noch angemessen erscheint.

Für die Gestellung einer zusätzlichen Biotonne sind ab dem 01.01.2017 nunmehr 52,00 € zu zahlen. Für den Verzicht auf eine Biotonne werden dem Gebührenzahler folgende Jahresabschläge gewährt:

- 80-l-Gefäß 6,00 €
- 120-l-Gefäß 9,00 €
- 240-l-Gefäß 19,00 €
- 770-l-Gefäß 60,00 €
- 1100-l-Gefäß 86,00 €

Die Gestellungsgebühr steigt gefäßgrößenübergreifend auf 1,73 € (bisher 1,69 €) je Restmüllgefäß und Jahr.

Nachrichtlich:

Jahr	Preis für einmalige Entleerung eines 80-l-Gefäßes
2008	7,47 €
2009	7,27 €
2010	7,48 €
2011	6,27 €
2012	6,18 €
2013	7,11 €
2014	6,83 €
2015	6,19 €
2016	6,97 €
2017	6,26 €

Ergebnis der Umfrage hinsichtlich einer der Ausweitung des Angebotes der Bio- und Grünabfuhr:

Die Bedburger konnten in diesem Jahr online oder per Karte abstimmen, ob das Angebot der Bio- und Grünabfuhr in den Herbstmonaten ausgeweitet werden soll. Angegeben waren folgende damit verbundene Gebührenerhöhungen:

- 80 l Tonne = Erhöhung um 1,82 €/Jahr
- 120 l Tonne = Erhöhung um 3,00 €/Jahr
- 240 l Tonne = Erhöhung um 7,20 €/Jahr
- 770 l Tonne = Erhöhung um 26,67 €/Jahr
- 1.100 l Tonne = Erhöhung um 53,07 €/Jahr

Insgesamt nahmen nur 475 Haushalte an der Abstimmung teil. 320 Haushalte (67%) haben sich gegen die Ausweitung ausgesprochen. Die Information der Bürgerinnen und Bürger erfolgte durch den Abfallkalender und auf der Homepage der Stadt Bedburg.

Mögliche Auswirkungen im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel:

Finanzielle Auswirkungen:Nein Ja **Bei gesamthaushaltsrechtlicher Relevanz im laufenden oder in späteren Haushaltsjahren
Mitzeichnung oder Stellungnahme des Kämmerers:**

Bedburg, 07.11.2016

Münchrath
Sachbearbeiter

Eßer
Fachdienstleiter

Baum
Stadtkämmerer

Solbach
Bürgermeister